

3039 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. November 1985 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissenschaften geändert wird;

Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf in 641 der Beilagen

Der Nationalrat hat anlässlich der Beschlußfassung im Gegenstand gegenüber dem Gesetzentwurf in 641 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XVI. GP, folgende Änderungen beschlossen:

- 1.) Im Art. I Z. 12 erhält § 18 die Bezeichnung "§ 18 (1)" und es ist folgender Abs. 2 anzufügen:

"(2) (Verfassungsbestimmung) Der Studienplan kann die Abhaltung von Lehrveranstaltungen aus den in Abs. 1 genannten Fachgebieten, die Ablegung von schriftlichen und mündlichen Prüfungen sowie von Prüfungsarbeiten aus diesen Fachgebieten (Prüfungsfächern) sowie die Abfassung von Diplomarbeiten und Dissertationen in der entsprechenden Sprache vorsehen, wenn dies pädagogisch bzw. wissenschaftlich gerechtfertigt oder wenn der Bedarf für diese Art der rechtswissenschaftlichen Berufsvorbildung gegeben ist."

- 2.) Im Art. II haben die Abs. 1 und 2 zu entfallen. Außerdem hat die Absatzbezeichnung "(3)" zu entfallen.